

Allgemeinverfügung

Bezirksregierung
Münster



zum Antrag der Amprion GmbH auf Erlass einer Duldungsanordnung für die Durchführung von Vorarbeiten gem. § 44 EnWG für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Gersteinwerk, Vorhaben Nr. 89 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, Bauleitnummer 4248

vom 06.02.2026

Az. 25.05.01.04-004

A. Anordnung der Duldung von Vorarbeiten

Auf Antrag der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund (Antragstellerin), wird gem. § 44 Abs. 2 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) angeordnet, dass die Eigentümer und sonstige Nutzungsberchtigte von Grundstücken der in der nachfolgenden Tabelle genannten Flure die in den nachfolgenden Ziffern 1. bis 6. genannten Vorarbeiten für die Planung des o. g. Vorhabens durch die Antragstellerin und deren beauftragten Fachfirmen zu dulden haben:

Stadt Ibbenbüren

Gemarkung	Flur
Ibbenbüren	87

Gemeinde Ladbergen

Gemarkung	Flur
Ladbergen	43, 44, 46, 47, 48, 52, 53, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85

Gemeinde Lienen

Gemarkung	Flur
Lienen	35, 38, 39, 40, 41, 42, 55, 56, 57, 58, 68, 69

Stadt Lengerich

Gemarkung	Flur
Lengerich	131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186

Gemeinde Ostbevern

Gemarkung	Flur
Ostbevern	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 17, 20, 57, 103, 104, 105

Stadt Tecklenburg

Gemarkung	Flur
Tecklenburg	18, 19, 20, 22
Ledde	1, 9, 10, 11, 12
Brochterbeck	3, 4, 6

Gemeinde Westerkappeln

Gemarkung	Flur
Westerkappeln	128, 129, 130, 131, 132

Die konkreten Grundstücke sind der als Anlage 2 angefügten Liste der betroffenen Flurstücke zu entnehmen.

1. Begehung, Inaugenscheinnahme und Befahrung von Grundstücken

Die betroffenen Flurstücke müssen für die Durchführung der nachfolgend unter Ziffer 2. bis 6. aufgeführten Vorarbeiten der Antragstellerin sowie der von ihr beauftragten Fachfirmen fußläufig begangen, soweit sie als Zuwegung dienen, befahren werden. Die Anfahrt zu den von den unter Ziffer 2. bis 6. aufgeführten Vorarbeiten betroffenen Flächen erfolgt überwiegend über öffentlich gewidmete Wege (vgl. Anlage 1 und 2). Zum Teil müssen Hilfsmittel (insbesondere Netze) für die Durchführung der unter 2. bis 6. aufgeführten Vorarbeiten für begrenzte Zeit auf dem Grundstück verbleiben.

2. Biototypkartierung

Biototypkartierung durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme auf relevanten Flächen.

3. Brutvogelkartierung

Erfassung der Brutvogelarten durch mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf relevanten Flächen.

4. Horst- und Höhlenbaumkartierung

Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer

auf relevanten Flächen. Ab Frühherbst werden zudem Kontrollen durchgeführt, die Hinweise auf einen Besatz durch Fledermäuse und xylobionte Käferarten geben (Mulmproben).

5. Fledermauskartierungen

Erfassung der Fledermäuse und ihrer Quartiere durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten (soweit erforderlich unter Zuhilfenahme von aufgespannten Netzen).

6. Kartierung von Amphibien und Reptilien

Erfassung der verschiedenen Amphibien- und Reptilienarten tagsüber und teilweise nachts auf relevanten Flächen.

Die Duldungspflicht beginnt am 02.03.2026 und gilt für einen Zeitraum von 13 Monaten bis zum 01.04.2027.

B. Begründung

I. Gegenstand des Vorhabens

Mit Schreiben vom 04.12.2025, eingegangen am 04.12.2025, hat die Antragstellerin bei der Bezirksregierung Münster den Erlass einer Duldungsanordnung gegenüber den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten der zu Beginn dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Flure zum 02.03.2026 beantragt. Die konkreten Grundstücke sind der als Anlage 2 angefügten Liste der betroffenen Flurstücke zu entnehmen.

Die Antragstellerin ist Vorhabenträgerin für die Errichtung der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen (UA) Westerkappeln und Gersteinwerk. Die geplante Leitung weist eine Länge von ca. 85 km auf. Das Vorhaben wurde mit Wirkung vom 29.07.2022 mit der Nr. 89 und der Bezeichnung „Höchstspannungsleitung Westerkappeln – Gersteinwerk; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgenommen und die damit verbundene energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch § 1 BBPIG i. V. m. der Anlage zu § 1 BBPIG gesetzlich festgestellt.

Mit gutachterlicher Stellungnahme vom 31.03.2025 (Az. 32.03.10.01-009) hat die zuständige Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster festgestellt, dass der in der Anlage A der gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf der Planungsstufe der Raumverträglichkeitsprüfung entspricht.

Im Anschluss an die Raumverträglichkeitsprüfung bereitet die Antragstellerin derzeit das Planfeststellungsverfahren vor. Das Gesamtvorhaben Westerkappeln – Gersteinwerk soll nach derzeitigem Planungsstand in vier Planfeststellungsabschnitten zugelassen werden. Der Baustart für diesen Genehmigungsabschnitt (GA) 1 ist für das vierte Quartal in 2030 vorgesehen.

Der GA 1 soll von der UA Westerkappeln bis zur Kreisgrenze Steinfurt Warendorf führen. Der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens soll voraussichtlich im ersten Quartal 2028 gestellt werden.

Für die Planung des Vorhabens und zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens sind naturschutzfachliche Unterlagen notwendig, für die die Antragstellerin Vorarbeiten in Form von Kartierungen durchführen musste und weiterhin muss. Diese wurden ab November 2023 in mehreren Kartierzyklen in acht Kommunen entlang der vorgesehenen ca. 85 km langen Trasse vorgesehen und durchgeführt. Die Kartierung erfolgte systematisch, sodass die Vorarbeiten nicht überall zur gleichen Zeit stattfanden. Gleiches gilt für die andauernden Kartierungen. Für Kartierungen im Raum Lengerich und Ladbergen erging eine Duldungsverfügung für den Zeitraum vom 20.01.2025 bis zum 19.02.2026.

Im Rahmen der Durchführung der bisherigen Kartierarbeiten wurden diverse artenschutzrechtliche Konflikte insbesondere im Raum Ladbergen und Lengerich festgestellt. Diese machen die Prüfung und Entwicklung weiterer Alternativen zur Vermeidung dieser artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich. Dementsprechend müssen Kartierungen für weitere Räume entlang der Alternativtrassen erfolgen, die zuvor noch nicht kartiert wurden. Darüber hinaus sind weitere Kartierungen in den Räumen erforderlich, die bereits zuvor kartiert wurden. Dies umfasst insbesondere die MULMproben an Gehölzen, die im Rahmen der vorangegangenen Kartierungen als Höhlenbäume kartiert wurden.

Die Antragstellerin hat mittels ortsüblicher Bekanntmachungen alle von diesem Antrag betroffenen Grundstücksberechtigten über die Absicht, Vorarbeiten im Zusammenhang mit dem Planvorhaben auszuführen, über deren Art und Umfang sowie über den von der Antragstellerin damals vorgesehenen Zeitraum informiert. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte vor dem jeweiligen Beginn der tatsächlichen Vorarbeiten in den von der Allgemeinverfügung betroffenen Kommunen der Stadt Ibbenbüren am 04.10.2025, der Gemeinde Ladbergen vom 29.09.2025 bis 13.10.2025, der Stadt Lengerich vom 30.09.2025 bis 21.10.2025, der Gemeinde Lienen vom 14.10.2025 bis 03.11.2025, der Stadt Tecklenburg vom 09.10.2025 bis 29.10.2025, der Gemeinde Ostbevern ab dem 29.09.2025 und der Gemeinde Westerkappeln vom 30.09.2025 bis 14.10.2025. Infolge der Ankündigungen der weiterer Kartierarbeiten wurden gegenüber der Antragstellerin und ihren beauftragten Fachfirmen neue Betretungsverbote ausgesprochen. Laut Antragstellerin ist davon auszugehen, dass Betretungsverbote weiterhin bestehen. Zum Teil konnte die Identität der die Betretungsverbote aussprechenden Personen sowie deren Berechtigungsverhältnisse an den Grundstücken nicht festgestellt werden. Im Ergebnis konnten und können die Untersuchungen in dem vorgesehenen Zeitraum daher nicht auf allen oben genannten Fluren durchgeführt oder abschließend durchgeführt werden.

II. Zuständigkeit

Für diesen Antrag ist die Bezirksregierung Münster gem. § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sachlich und örtlich zuständig.

Im vorliegenden Fall befinden sich die geplanten Maßnahmen auf den Gebieten der Stadt Ibbenbüren, der Gemeinde Ladbergen, der Stadt Lengerich, der Gemeinde Lienen, der Gemeinde Ostbevern, der Stadt Tecklenburg und der Gemeinde Westerkappeln und damit im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster.

III. Rechtliche Würdigung

Der Antrag ist nach § 44 Abs. 1 und 2 EnWG im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt zulässig und begründet.

1. Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung

a. Allgemeinverfügung

Die Vorarbeiten sind im gesamten Untersuchungsgebiet von der Antragstellerin und deren beauftragte Firmen geplant. Die Duldungsanordnung wird daher als Allgemeinverfügung gem. § 44 Abs. 2 S. 3 EnWG i. V. m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlassen. Eine Allgemeinverfügung ist sachgerecht, da es sich um einheitliche Untersuchungsgebiete handelt, eine Vielzahl von Duldungsanordnungen zu erlassen wären und die Berechtigungsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken teilweise unklar sind. Der Gesetzgeber räumt für solche Fälle ausdrücklich die Möglichkeit einer Allgemeinverfügung ein, da beim Erlass einzelner Duldungsanordnung von einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auszugehen ist (BT-Drs. 20/1599 vom 02.05.2022, S. 61). Der Betroffenenkreis geht ferner über diejenigen hinaus, die ein Betretungsverbot ausgesprochen haben und erstreckt sich insgesamt auf diejenigen, die im Untersuchungsgebiet ansässig sind. Diese würden von einzelnen Duldungsanordnungen nicht erfasst. Es ist ungewiss, ob weitere Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte der Durchführung der Vorarbeiten widersprechen werden. Ein Indiz dafür ist der öffentliche Widerstand gegen das Vorhaben, der sich auch in aktiven Aufrufen zur Aussprache von Betretungsverboten widerspiegelt (vgl. BeckOK EnWG/Riege, § 44 EnWG, Rn. 50 f.).

b. Vorliegen der Voraussetzungen von § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW

Von einer vorherigen Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW abgesehen werden, da die sofortige Entscheidung über den Antrag im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die antragsgegenständlichen Kartierungsmaßnahmen sind für die Erstellung der umweltfachlichen Antragsunterlagen und die daraus resultierende Ermittlung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen für das Planfeststellungsverfahren zwingend erforderlich. Durch die Aufnahme in den Anhang zum BBPIG wird dem Vorhaben die damit verbundene energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich zugesprochen. Darüber hinaus normiert § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG für die Errichtung der Höchstspannungsleitungen ein überragendes öffentliches Interesse und stellt klar, dass diese Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit dienen. Entsprechende Vorhaben liegen im höchstrangigen Gemeinwohlinteresse. Auch die Tatsache, dass der Anfechtungsklage gegen entsprechende Planfeststellungsbeschlüsse gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung eingeräumt wird, unterstreicht, dass es sich um Vorhaben des dringlichen Bedarfs handelt, folglich gilt dies auch für Vorarbeiten für eine Höchstspannungsleitung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.12.2021, Az. 4 VR 2.21, Rn. 27, juris). Für die zügige Umsetzung des Vorhabens ist es erforderlich, die Planung und die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorzubereiten bzw. voranzutreiben. Insofern und in Anbetracht der bereits eingetretenen Verzögerung, ist eine sofortige Entscheidung im überragenden öffentlichen Interesse geboten.

2. Durchsetzung der Duldungspflicht für sonstige Vorarbeiten

Die Antragstellerin plant die Begehung, die Inaugenscheinnahme und die Befahrung von Grundstücken für eine Biotopkartierung, die Brutvogelkartierung, die Horst- und Höhlenbaumkartierung, die Fledermauskartierung sowie die Kartierung von Amphibien und Reptilien. Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um sonstige Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 1 a.E. EnWG. Diese Vorarbeiten dienen zur Beurteilung der Umweltrelevanz (z. B. die Erfassung von Tier- und Pflanzenarten sowie Biotopkartierungen). Dies sind typische Maßnahmen der Grundlagenermittlung für die Genehmigungsplanung sowie Maßnahmen, die für die Ermittlung des Abwägungsergebnisses erfasst werden (vgl. BeckOK EnWG/Riege, § 44 EnWG, Rn. 38).

Eine Duldungspflicht besteht kraft Gesetzes. Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungs berechtigte haben nach § 44 Abs. 1 EnWG u. a. zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die notwendigen sonstigen Vorarbeiten, in diesem Fall Kartierungen, durch die Trägerin des Vorhabens oder von ihr Beauftragte zu dulden. Die Antragstellerin ist ihrer Informationspflicht nachgekommen. Sie hat die Absicht, die Vorarbeiten durchzuführen gem. § 44 Abs. 2 S. 1 EnWG durch ortsübliche Bekanntmachung u. a. in der hier betroffenen Kommunen zwei Wochen vor Beginn der tatsächlichen Vorarbeiten ordnungsgemäß bekannt gegeben (s. B. I.). Die Antragstellerin hat ein nachvollziehbar dargelegtes berechtigtes Interesse, Vorbereitungsmaßnahmen durchzuführen, um die erforderlichen Kartierungserkenntnisse zu gewinnen und die naturschutzfachliche Tauglichkeit einer Trasse prüfen zu können. Für den Fall, dass die zur Duldung gem. § 44 Abs. 1 S. 1 EnWG Verpflichteten die angekündigten Vorarbeiten verweigern oder ein Betretungsverbot aussprechen, muss die Antragstellerin ihren Duldungsanspruch mit staatlicher Hilfe durchsetzen. Im vorliegenden Fall haben einige Eigentümer bzw. Nutzungs berechtigte der unter A. in Verbindung mit Anlage 2 genannten Grundstücke Betretungsverbote für die Durchführung der ebenda auf geführten Vorarbeiten bereits ausgesprochen und weitere sind zu erwarten. Des Weiteren liegen unklare Berechtigungsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken vor. Es ist weder zumutbar noch notwendig die Berechtigungsverhältnisse umfänglich zu ermitteln.

3. Notwendige Vorarbeiten

Es handelt sich bei den beabsichtigten Kartierungen um übliche obligatorische Maßnahmen, die für die Planung einer Höchstspannungsfreileitung unerlässlich sind. Ein mildereres Mittel zur Beurteilung der Umweltrelevanz bezogen auf die Erfassung von Tier- und Pflanzenarten sowie Biotopkartierungen ist nicht ersichtlich. Register oder Datenbanken von Naturschutzbehörden und -Vereinigungen können nicht die Aktualität und Vollständigkeit einer Kartierung gewährleisten. Zudem wird der Umfang der Kartierung auf das Mindestmaß begrenzt. Unerheblich ist überdies, dass sich die Vorarbeiten teilweise auf Flächen außerhalb des raumgeordneten Korridors befinden. Die bisherigen Kartierungen genügen nicht, um die naturschutzfachliche Tauglichkeit der Leitungstrasse festzustellen. Es wurden diverse artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt, die eine Prüfung weiterer Alternativen unerlässlich machen. Wird das Grundstück später nicht in Anspruch genommen, weil eine andere Trasse gewählt wird, macht dies die Vorarbeiten nicht nachträglich rechtswidrig bzw. kann die Notwendigkeit nicht deshalb verneint werden, weil das Vorhaben aufgrund der Ergebnisse der Vorarbeiten oder anderer Umstände später nicht durchgeführt wird (vgl. BayVGH, Beschluss vom 19.07.2019, Az. 8 CS 19.1080, Rn. 15, BeckRS). Auch das Inkrafttreten von § 43n EnWG führt zu keinem anderen Ergebnis bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Vorarbeiten. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin des geplanten Vorhabens von der Opt-Out-Regelung des § 43n Abs. 10 EnWG Gebrauch machen wird. Dies wurde im Antrag vom 04.12.2025 auf Erlass der Duldungsverfügung angekündigt.

Die Wirkungsdauer der Duldungsverfügung von 13 Monaten ist erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht hängen Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall, den zu erwartenden Artvorkommen sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Die Kartierung der planungsrelevanten Arten muss aus naturschutzfachlicher Sicht stets über den Gesamtzeitraum mindestens eines vollständigen Jahres erfolgen. Nur dann können alle Arten mit ihren unterschiedlichen Lebenszyklen sowie die Vorkommen rastender Arten vollständig erfasst und unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben für die Kartierungen, der Witterungsbedingungen und der örtlichen Verhältnisse, die Kartierungsarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Eine stückweise Kartierung oder ein nachträgliches Vervollständigen einer unterbrochenen Kartierung ist nicht möglich, da unterjährig diverse Wechselwirkungen bestehen, die im Zusammenhang zu betrachten sind und Einfluss auf die Kartierergebnisse und ihre Interpretation haben (vgl. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Anhang 4, Artbezogene Erfassungszeiträume für die Kartierung der planungsrelevanten Tierarten, Stand 19.08.2021). Die zunächst lang erscheinende Wirkungsdauer ist auch in Anbetracht der geringen Eingriffswirkung der beabsichtigten Vorarbeiten als verhältnismäßig anzusehen. Die Kartierungen erfolgen nur wenige Tage, teilweise sind diese sogar innerhalb eines Tages abgeschlossen. Auch die Nutzung und der übergangsweise Verbleib einzelner Hilfsmittel (insbesondere Netze) ist notwendig, um eine fachliche Erfassung der einzelnen Arten zu ermöglichen. Die gegebenenfalls zum Einsatz kommenden Hilfsmittel müssen nur für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

4. Rechtsfolge

Die Entscheidung über den Erlass einer Duldungsverfügung ist gem. § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG eine intendierte Ermessensentscheidung. Demnach soll die Behörde auf Antrag eine Duldungsverfügung erlassen. Von diesem Grundsatz darf sie nur abweichen, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Im vorliegenden Fall sind keine Indizien für einen atypischen Fall erkennbar. Konkrete Fallgestaltungen eines atypischen Falls hat der Gesetzgeber nicht definiert (BT-Drs. 20/1599 vom 02.05.2022, S. 61). Denkbar wäre, dass es sich um ein Vorhaben handeln müsste, dem keine Dringlichkeit zugrunde liegt oder für das die Duldungsverfügung lediglich „auf Vorrat“ ohne tatsächliche Erforderlichkeit beantragt wurde. Im vorliegenden Fall wurde der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Ferner liegt eine tatsächliche Erforderlichkeit aufgrund der ausgesprochenen Betretungsverbote sowie der durch die bisherigen Vorarbeiten ermittelten artenschutzfachlichen Konflikte vor. Überdies würde das Nichtvorliegen von Betretungsverboten keinen atypischen Fall begründen. Der Gesetzesbegründung ist der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, dass ein Abwarten der Weigerung Betroffener und damit einhergehender Zeitverlust explizit vermieden werden soll (BT-Drs. 20/1599 vom 02.05.2022, S. 61). Die Tatsache, dass sich die Vorarbeiten auch auf Flächen außerhalb des raumgeordneten Korridors befindet, begründet ebenfalls keinen atypischen Fall. Die Raumverträglichkeitsprüfung hat einen nach raumordnerischen Belangen verträglichen Korridor ermittelt. Dieser wird in Vorbereitung des nachfolgenden Verfahrens konkretisiert. Ergibt sich aufgrund einer flurstückscharfen Betrachtung im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens, dass die raumgeordnete Trasse nicht vorzugswürdig sein könnte, ist dies übliche Folge der ebenengerechten Betrachtung der unterschiedlichen Verfahrensebene (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.02.2020, Az. 4 VR 1.20, Rn. 16, juris). Weiter handelt es sich bei den beabsichtigten Kartierungen um übliche Maßnahmen, die für die Planung einer Höchstspannungsfreileitung unerlässlich sind. Unverhältnismäßige Eingriffe in Eigentümerrechte sind durch die Begehung, Inaugenscheinnahme, Einsatz von Hilfsmitteln und Befahrung der Grundstücke sowie die durchzuführenden Kartierungen nicht zu befürchten. Alle Maßnahmen sind zeitweilig, mit geringer Eingriffsintensität und notwendige

Vorarbeiten i.S.d. § 44c EnWG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Oktober 2020, Az. 7 VR 4/20, Rn. 17, juris). Im Ergebnis lässt der Antrag und dessen zugrundeliegenden Vorarbeiten keinerlei Atypik erkennen.

C. Bekanntmachung der Duldungsverfügung

Diese Duldungsanordnung wird entsprechend § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW als Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekanntgegeben. Die öffentliche Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW wird dadurch bewirkt, dass sein verfügbarer Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil wird durch Veröffentlichung in der 6. Ausgabe 2026 des Amtsblatts der Bezirksregierung Münster am 06.02.2026 bekanntgemacht.

D. Hinweise

Entstehen durch die antragsgegenständlichen Vorarbeiten einem Eigentümer oder Nutzungsberichtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Amprion GmbH eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 44 Abs. 3 S. 1 EnWG).

Auf die Möglichkeit einer Vollstreckung der Duldungsanordnung durch Zwangsmittel, beispielsweise Zwangsgeld gem. § 60 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW, wird hingewiesen.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Ein Rechtsbehelf gegen diese Duldungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gez.

Rövekamp

Anlagen

Anlage 1 – Lagepläne Untersuchungsräume

Anlage 2 – Liste der betroffenen Flurstücke